

Satzung

des Theater Musik Tanz 2012 Gundelfingen e. V.

§ 1 Sitz, Name

1. Der Verein trägt den Namen „Theater Musik Tanz 2012 Gundelfingen“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gundelfingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

1. Der TMT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur in Gundelfingen.
Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der drei musischen Disziplinen Theater, Musik und Tanz. Zentrale Aufgabe des Vereins ist es, das Interesse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Gundelfingen für die Teilhabe sowie die aktive Mitwirkung an Kultur zu wecken. Insbesondere die aktive Mitwirkung im Verein soll bei den Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen die Kreativität und Selbstbewusstsein fördern.
2. Die unter Punkt 1 genannten Ziele werden u. a. verwirklicht durch
 - Erarbeiten, Inszenieren und Aufführen von Bühnenwerken
 - weiteren Veranstaltungen kultureller Art (z. B. Lesungen, Tanzabende)
3. Der TMT ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Alter und Anschrift. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein finanziert sich über Spenden, Zuschüsse und Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag soll 10 Euro betragen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann jederzeit erfolgen.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

d) Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum nächsten Hauptfälligkeitstermin des Mitgliedsbeitrags aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a) geschäftsführender Vorstand, ihm gehören an:
 - bis zu drei gleichberechtigte Vorsitzende:
 - Vorstand Organisation
 - Vorstand Verwaltung/Schriftführer
 - Vorstand Kasse
 - b) erweiterter Vorstand, ihm gehören an:
 - geschäftsführender Vorstand
 - 4 Beisitzer

Der Gesamtvorstand darf 7 Personen nicht übersteigen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt
3. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, die satzungsmäßig vorgegebenen Ausgaben zu tätigen. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn entweder der/die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf von zwei Jahren bleibt der bisherige Vorstand im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch benennen. Die Mitgliederversammlung kann ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung für Mitglieder, die in Gundelfingen wohnhaft sind, erfolgt durch Veröffentlichung in den Gundelfinger Nachrichten mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin, die Einladung auswärtiger Mitglieder erfolgt schriftlich.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt offen, auf Antrag eines Mitglieds erfolgt sie geheim.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstands

- b) Entlastung des Gesamtvorstands
- c) Neuwahlen der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl eines Kassenprüfers für die Amtszeit des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sofern der bisherige Beitrag geändert werden soll
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- g) Behandlung eingegangener Anträge
- h) Verschiedenes

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 25 % der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstands schriftlich beim Vorstand beantragen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom geschäftsführenden Vorstand und mind. einem Mitglied des erweiterten Vorstands unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer unter Bekanntgabe dieses Tagesordnungspunktes einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht bzw. Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. November 2012 errichtet.

Gundelfingen, 29. November 2012